

Veröffentlichung von Beschlüssen der 431. Sitzung am 29.10.2021

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 431. Sitzung des Landesdenkmalrats am 29. Oktober 2021 zu veröffentlichen:

Reichsstraße Donauwörth

Beschluss:

„Am 9. September 2021 trafen sich Mitglieder des Regionalausschusses mit Vertretern des Stadtrats und der Stadtverwaltung von Donauwörth im Tanzhaus an der Reichsstraße, das nach Beschluss des Stadtrats abgerissen werden soll. Auch Sprecher einer Bürgerinitiative gegen den Abbruch waren anwesend. Nach einer denkmalpflegerischen Würdigung der Reichsstraße und einer Diskussion der Positionen wurde ein Beschluss im Landesdenkmalrat zurückgestellt, um das Ergebnis des Bürgerbegehrens am 26.9. abzuwarten. Es war jedoch vorab darauf hingewiesen, dass einer Veränderung der Baulinien an der Reichsstraße und der Kubatur des Tanzhauses von Seiten der Denkmalpflege und des Regionalausschusses auf keinen Fall zugestimmt werden kann. Der Wiederaufbau der Reichsstraße nach den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg gehört den herausragenden Leistungen der Nachkriegsarchitektur nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland.

Das Bürgerbegehren ergab ein Votum zum Erhalt des Tanzhauses. Damit wird die Position des Landesamts auch von Seiten einer Mehrheit der Bürgerschaft unterstützt. Der Landesdenkmalrat weist darauf hin, dass das Tanzhaus im Rahmen des Ensembleschutzes zu erhalten ist und empfiehlt der Stadt Donauwörth, zusammen mit dem Landesamt ein KDK bezüglich der weiteren Nutzung und einer eventuell damit verbundenen Umgestaltung im Inneren zu entwickeln.“

Paketposthalle und BIOTOPIA

Beschluss:

„Hochhäuser / Paketposthalle

1. Der Landesdenkmalrat erinnert an seine Beschlüsse vom 06.11.2019, 25.09.2020, 30.10.2020 und vom 05.02.2021 zu den Hochhausplanungen der Stadt München.

2. Er fordert, zeitnah Klarheit herzustellen, wie der Erhalt der denkmalgeschützten Paketposthalle als außergewöhnliches und einmaliges Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst dauerhaft gesichert werden soll. Hierzu gehört zum einen die Vorlage eines belastbaren technischen und finanziellen Konzeptes für notwendige Restaurierung an der Halle, aber zum anderen auch die Vorlage eines belastbaren baulichen und betrieblichen Konzeptes für den künftigen Betrieb bzw. die künftige Nutzung der Paketposthalle. Die Konzepte sollen auch eine Abschätzung ermöglichen, in welchem Umfang eine Refinanzierung des Denkmalerhalts aus dem Gesamtareal um die Paketposthalle erforderlich ist.

3. Der Landesdenkmalrat hält die derzeit vorliegenden Planungen für zwei Hochhäuser auf dem Areal der Paketposthalle wegen der vorgesehenen Höhen mit dem Schutz der Stadtsilhouette und dem Schutz bedeutender Baudenkmäler wegen der Fernwirkung der Hochhaustürme nach einer kursorischen Auswertung des aktuellen Ballontests für nicht vereinbar. Das Hochhausvorhaben an der Paketposthalle ist in die Gesamtproblematik des Hochhausstandortes München einzubeziehen und darf nicht als Sonderfall vorab entschieden werden. Auf diese notwendige Rücksichtnahme hat der LDR längstens bisher hingewiesen.

4. Der Landesdenkmalrat fordert die zügige Vorlage der abschließenden längst überfälligen Hochhausstudie für München. Die Vereinbarkeit von Hochhäusern in Art und Maß mit dem Schutz der Stadtsilhouette und dem Schutz von Sichtbeziehungen insbesondere von bzw. auf hochwertige Denkmäler auch in fachlicher Hinsicht muss Grundlage jeglicher Planung sein und bleiben.

BIOTOPIA:

Der Landesdenkmalrat hat sich in seiner Sitzung vom 18.06.2021 mit dem Bauvorhaben befasst und das Gelände im Rahmen der Sitzung vom 24.09.2021 besichtigt.

Der Landesdenkmalrat nimmt die vorgenommenen Änderungen des Bauvorhabens zu einer authentischen Gesamtanlage und besseren Einfügung in das Ensemble der hochbedeutenden Schlossanlage Nymphenburg, einem Objekt von europäischem Rang zustimmend zur Kenntnis. Er empfiehlt in diesem Sinne eine weitere deutlich sichtbare Reduzierung der Einfahrt sowie eine bessere Anpassung der Traufe i.d. Ensemble nochmals ernsthaft zu prüfen. Es bleibt dringende Empfehlung des Rates den Zugang über den Hubertussaal nicht ungeprüft zu lassen.“

EU-Energieeffizienzrichtlinie sowie EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie

Beschluss:

„Der Landesdenkmalrat begrüßt die mit dem Vorschlag zur Neufassung und Änderung der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (EED) sowie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III) einhergehende Zielsetzung, zur Senkung der Treibhausgasemissionen, um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 beizutragen und den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen sowie bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu verwirklichen.

2. Der Landesdenkmalrat wird sich in seiner nächsten Sitzung im Rahmen einer grundsätzlichen Resolution zum aktiven Beitrag der Denkmalpflege für die Erreichung dieser Ziele äußern.

3. Der Landesdenkmalrat fordert, den hohen kulturellen Wert des denkmalgeschützten Erbes angemessen zu würdigen und dafür individuelle Lösungen bei der energetischen Optimierung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien vorzusehen:

a) Die bisherige Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 2 der EED ist daher beizubehalten und in Art. 6 (neu) wie folgt neu zu fassen: „Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei Gebäuden oder Ensembles, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind sowie bei weiteren baukulturell wertvollen historischer Bauten und Ensembles die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht anzuwenden soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung von deren Eigenart, Bestand oder Erscheinungsbild bedeuten würde.“

b) In Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 15 Abs. 4-7 RED II und dem respektvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe Europas ist Art. 15a Abs. 3 RED III-E um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei Gebäuden oder Ensembles, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind sowie bei weiteren baukulturell wertvollen historischer Bauten und Ensembles die in Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen nicht anzuwenden soweit damit eine unannehmbare Veränderung von deren Eigenart, Bestand oder Erscheinungsbild verbunden sein würde.“

c) Der Landesdenkmalrat teilt die Auffassung, dass die in Art. 5 und 6 (neu) EED und

Art. 15a RED III vorgeschlagene Vorreiterrolle des öffentlichen Gebäudebestandes beim anspruchsvollen Prozess der Energieeffizienzsteigerung sowie des Anteils der genutzten erneuerbaren Energien im Gebäudesektor durch Vorbildwirkung und aufgrund seiner Menge in Gang bringen dürfte. Da sich unter öffentlichen Gebäuden eine Vielzahl denkmalgeschützter Bauwerke befinden, fordert der Landesdenkmalrat, dass auch hier individuelle Lösungen der energetischen Optimierung gefunden und die Anforderung ausgesetzt wird, bei Instandsetzungen die beiden höchsten Energieeffizienzklassen erreichen zu sollen; in diesem Sinne müssen Ausnahmen auch beim Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden.

4. Der Inhalt des Beschlusses soll den Beteiligten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene übermittelt werden mit der Bitte, den Erhalt des baukulturellen Erbes bei der Neufassung der Richtlinien sicherzustellen.“